

Die Fragestellung muß konkret, verständlich und zielgerichtet sein.

Bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung muß beachtet werden, daß

- der Inhalt jeder Frage allseitig und gründlich durchdacht und sorgfältig, klar und exakt formuliert ist;
- die Fragen in enger Verbindung zum Tatbestand stehen, objektiv sind und keine Beschuldigungen oder vorgefaßte Meinungen enthalten;
- dem Sachverständigen nur solche Fragen gestellt werden, für deren Beantwortung seine speziellen Sachkenntnisse erforderlich sind und zu deren Beantwortung er auch tatsächlich in der Lage ist;
- die gestellten Fragen, die in dem jeweiligen Fachgebiet auftretenden Begriffe beinhalten und deren Bedeutung berücksichtigen;
- dem Sachverständigen keine Fragen strafrechtlichen Charakters gestellt werden, wie z. B. nach Motiv, Ziel, Vorsatz, Schuld u. a.;
- nicht solche Fragen gestellt werden, die die Sachverständigen in ihrer Tätigkeit einengen oder gar die Möglichkeit nehmen, die objektive Wahrheit allseitig zu erforschen;
- Fragen vermieden werden, die durch andere Ermittlungshandlungen, wie Zeugenvernehmungen oder sonstige Überprüfungen durch den Untersuchungsführer geklärt werden müssen;
- die Aufgabenstellung im Verlaufe der Untersuchung vervollständigt und präzisiert wird.

Eine enge und parteiliche, auf die Feststellung der objektiven Wahrheit gerichtete Zusammenarbeit mit den Sachverständigen ist erforderlich.